

**Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.**



**Niederschrift  
der Stadt Memmingen**

über die

**7. Sitzung des Stadtrates**

am 06. Oktober 2014

Sitzungsort: Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Geladene externe Sachverständige: Herr Dr. Salm vom Planungsbüro Salm & Stegen und  
Herr Dr. Harlfinger von der Firma Drees & Sommer (zu TOP 5)

Beginn: 16:02 Uhr

Ende: 21:05 Uhr

**Anwesend:**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger Ivo		
Bürgermeisterin Böckh Margareta		
Bürgermeister Häring Werner		
Barth Helmuth		
Baur Christoph		
Beer Petra		
Börner Helmut		
Prof. Dr. Buchberger Dieter	ab 16:09 Uhr	bis 19:49 Uhr
Buchberger Florian		
Courage Wolfgang		
Eßmann Heike		
Gotzes Verena		bis 18:01 Uhr
Guschewski Heribert		
Gutermann Stefan		
Güttler Edmund		
Hartge Michael		
Hartge Dr. Susanne		
Heuß Christof		
Kolb Jürgen		
Liepert Stefan		
Müller Herbert		
Mirtsch Thomas		bis 19:09 Uhr
Neukamm Gerhard		
Reßler Matthias		
Rogg Sabine		
Rohrbeck Uwe		
Salger Isabella		
Schilder Manfred		
Schmölzing Maria		
Prof. Dr. Schwarz Josef		bis 20:03 Uhr
Spitz Rolf		bis 18:01 Uhr
Standhartinger Karl		
Steiger Corinna	ab 16:04 Uhr	bis 20:06 Uhr
Steiger Dr. Hans-Martin		
Thrul Bernhard		
Voigt Gottfried		
Walcher Werner		
Zelt Hermann	ab 16:03 Uhr	
Zettler Wolfgang		bis 20:09 Uhr

**Abwesend:**

Holetschek Klaus  
Reusch Angela

entschuldigt  
entschuldigt

## **Tagesordnung**

1. Änderung der Ausbaubeitragssatzung; Beschlussfassung
2. Kaminwerk - Zuschuss Stadt Memmingen

**in nichtöffentlicher Sitzung**

XXX

## Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 29.09.2014 und dem 02.10.2014 (Berichtigung der ersten Ladung) und die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Bei Sitzungsbeginn sind 36 Mitglieder des Stadtrates anwesend und stimmberechtigt. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 28.07.2014 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

### Öffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Oberbürgermeister Dr. Holzinger den Stadtrat um Zustimmung, dass der Sender Allgäu TV zu Beginn der Sitzung einige Aufnahmen ohne Ton machen darf. Die Stadträte sind damit einverstanden.

### 1. Änderung der Ausbaubeitragssatzung; Beschlussfassung

#### Grund für den Erlass

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Ausbaubeitragssatzung (ABS)<sup>1</sup> soll die Begriffsbestimmung der Durchgangsstraßen präzisiert werden, weil die jetzige Definition in § 7 Absatz 5 Nummer 5 ABS dazu führen könnte, nur die Bundesautobahnen als Durchgangsstraßen für den überörtlichen Durchgangsverkehr zu verstehen, obwohl diese keine Erschließungsfunktion haben und deshalb beim abgestuften Vorteilsausgleich zwischen den Eigentümern der von einer ausgebauten Straße erschlossenen Grundstücke einerseits und der Allgemeinheit (Eigenanteil der Stadt) andererseits ohnehin nicht einzubeziehen sind. Die geänderte Begriffsbestimmung soll erstmals bei der anstehenden Abrechnung der ausgebauten Luitpoldstraße klarstellend zur Anwendung kommen.

#### 1. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Änderungssatzung ist Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)<sup>2</sup>. Die Stadt wird hierbei im eigenen Wirkungskreis tätig.

#### 2. Einzelheiten der Satzungsänderung

Nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 KAG ist in einer Straßenausbaubeitragssatzung eine die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigende, vorteilsgerecht abgestufte Eigenbeteiligung der Gemeinde vorzusehen, weil ausgebaut oder erneuerte öffentliche Straßen aufgrund ihrer Widmung für den Gemeingebrauch neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugutekommen.

Aus der gesetzlichen Vorgabe, den öffentlichen Nutzen „angemessen“ in die Eigenbeteiligung einzustellen, folgt, dass bei der Entscheidung über die Eigenbeteiligungssätze im Einzelnen ein Bewertungsspielraum zusteht, der nicht voll der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Ermächtigung findet ihre rechtliche Grenze erst in den allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätzen, wonach der Beitrag einen Ausgleich für einen Vorteil darstellen muss, nicht unverhältnismäßig und nicht will-

---

<sup>1</sup> Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen vom 30. November 2005 (Satzungs- und Ordnungsblatt Seite 150).

<sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 70).

kürlich sein darf. Innerhalb dieser Grenzen kann eine Einteilung nach typischen Fallgruppen erfolgen und damit das Heranziehungsverfahren praktikabel, überschaubar und effizient gestaltet werden.<sup>3</sup>

a) Das System der abgestuften Eigenbeteiligung

Nach der Rechtsprechung ist in der Straßenausbaubeitragssatzung unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung und der Zweckbestimmung der einzelnen Straßen im gesamten Straßensystem mindestens eine Abstufung der gemeindlichen Eigenbeteiligung nach drei Straßentypen vorzunehmen.<sup>4</sup> Die in der Satzung festzulegenden Kategorien sollen Straßentypen mit signifikanten Unterschieden hinsichtlich des Vorteils für die Allgemeinheit gegeneinander abgrenzen.<sup>5</sup> Das auch vom Innenministerium empfohlene<sup>6</sup> Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages von 2002<sup>7</sup> sieht daher neben den verkehrsberuhigten Bereichen und den Fußgängerbereichen nur die Straßentypen Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen vor, während die Memminger ABS in Anlehnung an die frühere Mustersatzung des Innenministeriums<sup>8</sup> neben Fußgängerbereichen zwischen Erschließungsstraßen mit der Funktion von Wohnstraßen, Haupterschließungsstraßen, Geschäftsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Durchgangsstraßen differenziert. Diese Aufteilung hat sich bewährt, ist von der Rechtsprechung anerkannt<sup>9</sup> und soll beibehalten bleiben. Die Begriffsbestimmung der Durchgangsstraßen bedarf allerdings einer Klarstellung.

b) Bisherige Begriffsbestimmung „Durchgangsstraßen“ in der ABS

Nach § 7 Absatz 5 Nummer 5 ABS sind Durchgangsstraßen „Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen“.

Mit dieser Begriffsbestimmung könnte der Eindruck erweckt werden, damit wären nur die Bundesautobahnen (A 7 und A 96) gemeint, die den überörtlichen Verkehr durch das Stadtgebiet führen. Allerdings sind Autobahnen keine Ortsstraßen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 KAG, für deren Verbesserung oder Erneuerung Beiträge erhoben werden sollen, weil sie keinerlei Erschließungsfunktion haben.

Das Verständnis der Einzelbestimmung kann sich jedoch von vornherein nicht isoliert an deren Wortlaut, sondern muss sich am Verhältnis zu den anderen Straßenkategorien orientieren,<sup>10</sup> denn bei der Auslegung einer Satzungsbestimmung steht die Frage im Vordergrund, was die Bestimmung innerhalb des gegebenen Regelungszusammenhangs leisten soll.<sup>11</sup>

Nachdem die in § 7 Absatz 5 aufgeführten Straßenkategorien mit den Tatbestandsmerkmalen Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr), weiträumigerer innerörtlicher Verkehr und überörtlicher Durchgangsverkehr in unterschiedlicher Abstufung den Vorteil der Allgemeinheit gegeneinander abgrenzen sollen, muss auch die in der Satzung definierte Durchgangsstraße eine Straßenkategorie sein, die neben der Allgemeinheit auch angrenzenden von ihr erschlossenen Grundstücken zugutekommt und deshalb für die Erhebung eines Ausbaubeitrags in Betracht kommt.

c) Vorgeschlagene Klarstellung des Begriffs Durchgangsstraßen in der ABS

In der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist geklärt, dass bei der Einordnung einer Straße in die Kategorien der Ausbaubeitragssatzung ausgehend von den Definitionen der Satzung auf die Zweckbestimmung der Straße abzustellen ist, wie sie sich

---

<sup>3</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. 8. 2001 - 6 B 97.111, NVwZ-RR 2002, 875.

<sup>4</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung seit dem Urteil vom 29. Oktober 1984 - 6 B 82 A.2893, Bayerische Verwaltungsblätter 1985, 117.

<sup>5</sup> Ständige Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs; zuletzt etwa Beschluss vom 4. Dezember 2012 - 6 ZB 10.2225.

<sup>6</sup> Bayerisches Staatsministerium des Innern, Schreiben vom 25. Juli 2003, Az. IB4-1523.1-3.

<sup>7</sup> Bayerischer Gemeindetag 2002 Heft 02.

<sup>8</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1975 (Ministerialamtsblatt Seite 483), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1990 (Allgemeines Ministerialamtsblatt Seite 515); aufgehoben durch Bekanntmachung vom 6. Mai 2004 (Allgemeines Ministerialamtsblatt Seite 219).

<sup>9</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. August 2001 - 6 B 97.111, NVwZ-RR 2002, 875

<sup>10</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 9. Februar 2012 - 6 B 10.865 Rn. 22.

<sup>11</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. Februar 2009 - 6 BV 07.615 Rn 19.

aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem gewählten Ausbauprofil ergibt. Lediglich als Bestätigungsmerkmal können auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse (etwa aufgrund von Verkehrszählungen) von Bedeutung sein.<sup>12</sup>

Durch eine Ergänzung der bisherigen Begriffsbestimmung der Durchgangsstraßen um bestimmte Fallgruppen wird durch den Satzungsgeber selbst festgelegt, welche Straßen im Stadtgebiet zu dieser Kategorie gehören. Hebt eine Vorschrift im Zusammenhang mit allgemein umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen bestimmte Fallgruppen hervor, will sie verdeutlichen, dass diese den Tatbestand automatisch erfüllen und sich eine zusätzliche Subsumtion unter die allgemein gefassten Voraussetzungen erübrigt. Die Hervorhebung der Fallgruppen kann durch Verwendung der Begriffe "hauptsächlich" oder "insbesondere" geschehen. Wählt der Normgeber den Begriff "hauptsächlich", bringt er damit zugleich zum Ausdruck, dass der Tatbestand im Wesentlichen (nur) durch die aufgezählten Fallgruppen erfüllt wird.<sup>13</sup>

Es wird deshalb vorgeschlagen, in der Begriffsbestimmung der Durchgangsstraßen den Klammerzusatz „(hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen)“ aufzunehmen. Damit ist für den Satzungsvollzug geklärt, dass diese Straßen im Sinne der Ausbaubeitragssatzung stets Durchgangsstraßen sind. Dies ist auch sachgerecht, denn es entspricht einerseits der allgemeinen straßensachrechtlichen Zweckbestimmung und andererseits auch ihrer Stellung im städtischen Straßennetz. Die klassifizierten Straßen bilden nach den straßenrechtlichen Begriffsbestimmungen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr (Bundesfernstraßen),<sup>14</sup> bilden innerhalb des Staatsgebiets mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr (Staatsstraßen),<sup>15</sup> dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten kreisfreien Gemeinden oder dem Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz (Kreisstraßen).<sup>16</sup> Diese allgemeine Zweckbestimmung spiegelt sich auch im städtischen Straßennetz wieder. Die B 300 führt zum Anschluss an die BAB 7 und außerhalb des Stadtgebiets nach Augsburg und zur B 312 nach Biberach und Stuttgart; die Staatsstraße 2009 zweigt von der B 300 ab und führt aus dem Stadtgebiet bei Ferthofen nach Baden-Württemberg zur dortigen Staatsstraße L 360, die Staatsstraße 2013 führt von der BAB 96 im Stadtgebiet zur B 300 und zur Staatsstraße 2009 sowie aus dem Stadtgebiet heraus Richtung Ottobeuren; die Kreisstraßen MM 19, 20 führen im Stadtgebiet zur B 300 und in den Landkreis Unterallgäu zu den dortigen Kreisstraßen MN 19, 20; die Kreisstraße MM 30 führt im Norden (nördlich von Steinheim) und als Dr. Karl-Lenz-Straße zur B 300 (Donaustraße); die Kreisstraße MM 33 verbindet sich im Stadtgebiet mit der MM 30 und führt in den Landkreis Unterallgäu zur dortigen Kreisstraße MN 33.

#### d) Auswirkung für den Vollzug

Nach der vorgeschlagenen Klarstellung der Begriffsbestimmung für Durchgangsstraßen in § 7 Absatz 5 Nummer 5 ABS, steht fest, dass diese klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen) stets Durchgangsstraßen im Sinne der Ausbaubeitragssatzung sind und bei abzurechnenden Ausbaumaßnahmen dieser Straßenkategorie unterfallen. Dies folgt auch aus § 7 Absatz 5 Nummer 4 ABS, der Hauptverkehrsstraßen als „dem überwiegenden örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienende Straßen“ definiert und der spezielleren Begriffsbestimmung für Durchgangsstraße („und nicht Durchgangsstraßen sind“) den Vorrang einräumt.

---

<sup>12</sup> Zuletzt etwa: Urteil vom 9. Februar 2012 - 6 B 10.865, Rn. 18, juris; Urteil vom , Urteil vom 20. Februar 2009 - 6 BV 07.617, Rn. 19, juris; Beschluss vom 4. Dezember 2012 - 6 ZB 10.2225.

<sup>13</sup> *Sächsisches Oberverwaltungsgericht*, Urteil vom 23. August 2006 – 5 B 709/05; *Driehaus*, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Loseblatt (Stand September 2013), § 8 Rn. 239b.

<sup>14</sup> § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1388).

<sup>15</sup> Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958).

<sup>16</sup> Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 BayStrWG.

Die Begriffsbestimmung soll für die Abrechnung der ausgebauten Luitpoldstraße angewandt werden. Dies ist auch sachgerecht. Sie ist Teil der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2009 und gehört im städtischen Gesamtverkehrssystem zu dem sich auf dieser Straße überlagernden mittleren Ring und Altstadtring. Auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse bestätigen diese Einordnung. Die Luitpoldstraße weist mit 18.600 Kfz/24 h dieselbe hohe Verkehrsbelastung wie die B 300 (Donaustraße) auf.

Für Bundesstraßen hat die Klarstellung nur im Zusammenhang mit Fahrbahnüberbreiten und Geh- und Radwegen Bedeutung, weil im Übrigen die Straßenbaulast nicht bei der Stadt liegt und deshalb keine Anlieger belastet werden.

### 3. Inkrafttreten

Im beigefügten Entwurf ist als Datum des Inkrafttretens der Tag nach der Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt vorgesehen. Sollte sich im weiteren Normsetzungsverfahren herausstellen, dass die Beitragspflicht mit Eingang der letzten prüfaren Unternehmerrechnung früher eintritt, wäre in Artikel 2 spätestens bei der Beschlussfassung im Plenum ein rückwirkendes Inkrafttreten festzulegen. Nachdem damit keine Verschlechterung für die Beitragspflichtigen verbunden ist, wäre dies zulässig.

Der **I. Senat** hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 einen einstimmigen Empfehlungsbeschluss an das Plenum gefasst.

### **Der Stadtrat beschließt**

**die der Vorlage vom 01.09.2014 als Anlage im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung“.**

**Stimmverhältnis: 38 ja / 0 nein**

Entwurf

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung**

Vom

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

**Artikel 1**

**Satzungsänderung**

In § 7 Absatz 5 Nummer 5 der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 30. November 2005 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 150) werden nach dem Wort „Straßen“ die Worte „(hauptsächlich Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen)“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt in Kraft.

Memmingen,  
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



## 2. Kaminwerk – Zuschuss Stadt Memmingen

Ein Stadtrat ist als einer der Vertreter des Betreibers (Kulturzentrum Memmingen e.V.) bei diesem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO) und verlässt vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt den Beratungstisch. Damit sind noch 37 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt.

Auf die als **Anlage 1** beigefügte Zusammenstellung der bislang für den Betrieb des Kaminwerks gezahlten städtischen Zuschüsse wird verwiesen.

Mit Datum vom 23.08./29.08.2011 war letztmals zwischen der Stadt Memmingen und dem Kulturzentrum Memmingen e. V. eine Betreibervereinbarung geschlossen worden; diese Vereinbarung ist am 31.12.2012 ausgelaufen. Mit gegengezeichnetem Schreiben vom 10.01.2013 wurden die Bestimmungen des Vertrages bis auf Weiteres verlängert. Die Betreiber des Kulturzentrums haben angekündigt, über den 31.12.2014 hinaus den Vertrag in der jetzigen Form nicht mehr weiterführen zu wollen. Insofern läuft seit längerem eine Diskussion über die Neuausrichtung einschließlich der Frage eines modifizierten städtischen Zuschusses. Hierzu gab es im Frühsommer zwei Gesprächsrunden unter der Moderation der Hochschule Kempten (Herr Dekan Prof. Dr. Bauer). Die Diskussion konzentrierte sich hierbei auf die nachfolgenden Bereiche, wobei organisatorische bzw. gesellschaftsrechtliche Fragen ausgeklammert werden sollten.

Für die Sitzung des Stadtrates – Plenum – am 28.07.2014 war die Angelegenheit „Zuschuss Kaminwerk“ abgesetzt worden, weil von den Betreibern mit E-Mail vom 24.07.2014 erklärt worden war, den Betrieb der Einrichtung zu den jetzigen Bedingungen bis 31.12.2014 aufrecht zu erhalten. Gleichzeitig wurde die Erwartung geäußert, dass eine Entscheidung im Plenum am 06.10.2014 stattfinden wird.

### 1. Laufender Betriebskostenzuschuss:

Mit Aufstellung vom 28.08.2014 hat das Kaminwerk einen neuen Vorschlag eingebracht, der statt einer sofortigen eine stufenweise Erhöhung der städtischen Zuschüsse ab 01.01.2015, 01.01.2016 und 01.01.2017 vorsieht. Der Stufenplan befasst sich ausschließlich mit einer Veränderung des Personalbedarfs, was im Übrigen auch schon Gegenstand eines früheren Vorschlags vom Juli 2014 war. Die einzelnen Stufen enthalten Folgendes:

1. Stufe (ab 01.01.2015) – Brutto		bisher/Jahr	neu/Jahr	Differenz
Stelle „Management & Verwaltung“	(Nachfolge H. Kästle)	18.000 €	34.800 €	16.800 €
Stelle „Booking & Marketing“	(H. Reßler)	18.000 €	34.800 €	16.800 €
Stelle „Verwaltungs- u. Haustechnik“	(H. Schneider oder N. N.)	18.000 €	34.800 €	16.800 €
Stelle „Veranstaltungsbetreuung“	(neu, N. N.)	-	24.000 €	24.000 €
		54.000 €	128.400 €	<b>74.400 €</b>
<u>Hinweis:</u> Die Stelle „Veranstaltungsbetreuung“ soll Aufgaben vor, während und nach der Durchführung konkreter Veranstaltungen vor Ort abdecken.				

2. Stufe (ab 01.01.2016) – Brutto		bisher/Jahr	neu/Jahr	Differenz
Stufe 1, zuzüglich				
Stelle „Verwaltungs- u. Haustechnik“ (Vollzeit)	(neu, N. N.)	-	34.800 €	34.800 €
Stelle „Assistenz Hallenleitung“ (Teilzeit)	(neu, N. N.)	-	19.000 €	19.000 €
			53.800 €	<b>53.800 €</b>

3. Stufe (ab 01.01.2017) – Brutto		bisher/Jahr	neu/Jahr	Differenz
Stufen 1 + 2, zuzüglich				
Stelle „Auszubildender Veranstaltungskaufmann/-frau“	(neu, N. N.)	-	12.700 €	<b>12.700 €</b>

Gesamt:		54.000 €	194.900 €	140.900 €
---------	--	----------	-----------	-----------

Insgesamt würde sich damit der jährliche städtische Zuschuss wie folgt entwickeln:

	derzeit	lt. Entwurf Juli 2014	lt. Stufenplan vom August 2014
Miete	134.400 €	134.400 €	134.400 €
Programm	30.000 €	237.024 € (+ 168.024 €)	143.400 € (+ 74.400 €)
Audio-/Lichttechnik	39.000 €		
			ab 01.01.2015: 277.800 €/a
			197.200 € (+ 53.800 €)
			ab 01.01.2016: 331.600 €/a
			209.900 € (+ 12.700 €)
<b>gesamt:</b>	<b>203.400 €/a</b>	<b>371.424 €/a (= + 168.024 €/a)</b>	<b>ab 01.01.2017: 344.300 €/a (= + 140.900 €/a)</b>

## 2. Bauinvestitionen:

Bereits 2010 hatte der Kulturzentrum Memmingen e. V. in einer „Situationsanalyse“ u. a. darauf hingewiesen, dass die Baulichkeit des Kaminwerks verschiedene Mängel aufweisen würde, die es zu beheben gelte (z. B. Technik-/Stuhllager zu klein, Künstlergarderoben zu klein, Foyer zu klein usw.). Der Stadtrat wurde hierüber in der Sitzung des I. Senates vom 05.04.2011 informiert, am 23.09.2014 fand darüber hinaus eine Ortsbesichtigung mit Vertretern der Stadtratsfraktionen statt.

Nach einem Kostenüberschlag des Architekturbüros Ecks, Memmingen, vom 06.06.2014 (**Anlage 2**) ist für die notwendigsten baulichen Maßnahmen ein Betrag von brutto 882.632 € anzusetzen. Im Wesentlichen soll hiermit eine Verlagerung der Künstlergarderoben in den Bereich der Bühne und eine Erweiterung der Bereiche Techniklager, Garderobe und Kasse finanziert werden. Auch Sanierungen im Bereich der WC-Anlagen sowie Ergänzungen an den Außenanlagen (Bitumenfläche, Gitterzaun) sind veranschlagt. Nach Aussage der Betreiber gibt es darüber hinaus weiteren Investitionsbedarf, z. B. in die Klimatechnik, der in dem genannten Betrag noch nicht enthalten ist.

Insgesamt stehen die Investitionen nach Aussage der Betreiber nicht unter Zeitdruck, die einzelnen Maßnahmen wären noch konkret zu diskutieren und festzulegen.

Da sich das Kulturzentrum im Eigentum der stadteigenen KoMMbau befindet, wird auch zu klären sein, wie eine mögliche Investition organisatorisch und finanziell abgewickelt werden kann.

### 3. Investitionen Veranstaltungstechnik/Mobiliar

Die vom Verein in den Jahren 2006/2007 beschaffte Beschallungstechnik (zum Teil gebraucht) im Wert von 120.000 € netto befindet sich im Eigentum der stadteigenen KoMMbau GmbH und ist nach Aussage der Betreiber zwar verwendungsfähig, aber überholt. Insgesamt wird ein Finanzierungsbedarf gesehen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Mobiliar: .....	41.500 €
Lichttechnik:.....	150.000 €
Tontechnik: .....	100.000 €
Gastrotechnik: .....	35.000 €
Sicherheitstechnik (Video usw.): .....	30.000 €
Ticketsystem:.....	5.000 €
<u>gesamt:.....</u>	<u>361.500 €</u>

Die Realisierung dieser Beschaffungen ist nach Aussage der Betreiber vordringlich, dies gilt insbesondere für die Licht- und Tontechnik. Um künftig zu klaren Eigentumsverhältnissen zu kommen (derzeit befindet sich ein Teil der Anlagen in Hand der KoMMbau GmbH, weitere Teile werden hinzu gemietet), wäre denkbar, die bestehenden Anlagen gegenüber der KoMMbau GmbH abzulösen und die Investition durch einen Dritten, z. B. die Firma Spectralight (Herr Schneider), durchführen zu lassen. Hierfür wäre nach einer groben Schätzung ein Betrag von rd. 2.000 € netto im Monat bzw. 24.000 € im Jahr erforderlich.

Neben der Veranstaltungstechnik wird im Bereich Mobiliar dringender Handlungsbedarf gesehen, ein Sofortbetrag von 10.000 € für Tische und Stühle wäre hierfür nach Aussage der Betreiber notwendig.

### 4. Weiteres Vorgehen/Vorschlag:

Grundsätzlich wird zu klären sein, ob die Wünsche der Betreiber teilweise oder vollumfänglich erfüllt werden können. Sinnvoll dürfte es sein, für die einzelnen Bereiche Vorstellungen zu definieren, die seitens der Stadt realistisch sind.

Eine weitere Möglichkeit bestünde nach wie vor in der Beendigung des Betreibervertrages einschließlich Neuausschreibung entsprechender Leistungen.

### **Der Stadtrat beschließt:**

- 1. Die Stadt bekräftigt ihren Willen, das Kulturzentrum „Kaminwerk“ zu erhalten.**
- 2. Trotz vielfacher Unterstützungen seitens der Stadt gelingt es offenbar nicht, die Einrichtung zumindest kostendeckend zu betreiben. Daneben bestehen verschiedene bauliche Defizite. Die Stadt unterbreitet daher folgendes Angebot an den Kulturzentrum Memmingen e. V. als Betreiber der Einrichtung:**
  - **Ausgehend von dem im August 2014 vorgelegten 3-Stufen-Plan wird der laufende jährliche Betriebskostenzuschuss von derzeit 203.400 € (134.400 € Miete, 69.000 € Barzuschuss) ab 01.01.2015 um einen Barzuschuss von 75.000 €/Jahr und ab 01.01.2016 um weitere 60.000 €/Jahr erhöht.**
  - **Die Defizite im Bereich der Licht- und Tontechnik sind von den Betreibern zu konkretisieren und mit einem Finanzierungskonzept zu hinterlegen. Dabei sind auch Angebote von dritter Seite zu prüfen. Ebenso sind die Details der Ablösung der von der KoMMbau GmbH finanzierten Anlagenteile zu klären.**
  - **Die Einzelheiten erforderlicher baulicher Nachrüstungen sind im Moment noch nicht bekannt. Die Stadt erklärt sich zu maßvollen Ergänzungsinvestitionen bereit, ein Betrag von 250.000 € netto wird als Obergrenze festgelegt. Sollte die stadteigene KoMMbau**

**GmbH die Investitionen abwickeln, besteht mit der Gewährung eines entsprechenden Darlehens und der Erhöhung des Mietzuschusses an die Betreiber des Kaminwerkes Einverständnis.**

- **Bezüglich Ersatzbeschaffungen beim Mobiliar ist vom Betreiber ein konkretes Beschaffungsprogramm vorzulegen, ein einmaliger Zuschuss von maximal 10.000 € wird hierfür gegen Kostennachweis in Aussicht gestellt.**
- **Der abzuschließende Betreibervertrag soll eine Laufzeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 erhalten, in dieser Zeit sind weitere Erhöhungen der städtischen Zuschüsse ausgeschlossen.**

**Stimmverhältnis: 25 ja / 13 nein**

Ein Stadtrat ist als einer der Vertreter des Betreibers (Kulturzentrum Memmingen e.V.) persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO) und nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt um 18:01 Uhr die öffentliche Sitzung und verabschiedet Presse und Öffentlichkeit. Er erteilt eine fünfminütige Sitzungspause an.

## Städtische Zuschüsse an den Kulturzentrum Memmingen e. V. für den Betrieb des Kaminwerkes, Anschützstraße 1

<u>Beschluss des Stadtrates</u>	<u>Zuschussart</u>	<u>Betrag je Monat</u>	<u>Betrag je Jahr</u>	<u>Laufzeit</u>
14.03.2005	Miete Gebäude	<b>10.500 €</b>	<b>126.000 €</b>	01.01.2006 - 31.07.2008
21.07.2008	Miete Gebäude	10.500 €	126.000 €	01.08.2008 - 31.07.2011
	verbrauchsunabhängige Mietnebenkosten	700 €	8.400 €	01.08.2008 - 31.07.2011
	Programmzuschuss	2.500 €	30.000 €	01.08.2008 - 31.07.2011
	Miete Lichanlage	1.250 €	15.000 €	01.08.2008 - 31.07.2011
	Miete Veranstaltungstechnik	2.300 €	27.600 €	01.08.2008 - 31.07.2011
		<b>17.250 €</b>	<b>207.000 €</b>	
25.07.2011	Miete Gebäude	10.500 €	126.000 €	01.08.2011 - 30.11.2011
	verbrauchsunabhängige Mietnebenkosten	700 €	8.400 €	01.08.2011 - 30.11.2011
	Programmzuschuss	2.500 €	30.000 €	01.08.2011 - 30.11.2011
	Audio-/Lichttechnik	1.250 €	15.000 €	01.08.2011 - 30.11.2011
	Miete Veranstaltungstechnik	2.300 €	27.600 €	01.08.2011 - 30.11.2011
		<b>17.250 €</b>	<b>207.000 €</b>	
25.07.2011	Miete Gebäude	10.500 €	126.000 €	01.12.2011 - aktuell
	verbrauchsunabhängige Mietnebenkosten	700 €	8.400 €	01.12.2011 - aktuell
	Programmzuschuss	2.500 €	30.000 €	01.12.2011 - aktuell
	Audio-/Lichttechnik	3.250 €	39.000 €	01.12.2011 - aktuell
		<b>16.950 €</b>	<b>203.400 €</b>	
21.07.2008	Ablösung Veranstaltungstechnik		27.000 €	einmalig

25.07.2011	Hubarbeitsbühne	max. 6.000 €	einmalig (n.n. angefallen)
25.07.2011	Übernahme rückständige GEMA-Gebühren 12/2006 – 12/2008	24.000 €	einmalig
25.07.2011	Bilanzerstellung 1 x jährlich	5.000 €	
21.11.2012	Neukonzeption Partyraum max. 14.000 € gegen Kostennachweis	max. 14.000 €	einmalig - 1. AZ: 7.000 € geleistet

Memmingen, 29.09.2014  
- Stadtkämmerei -

## Instandsetzung/Erweiterung Kulturzentrum Kaminwerk Memmingen

- gemäß aktuellem Betreiber dringend notwendige und erforderliche Maßnahmen -

### Kostenüberschlag

**Brutto-Grundfläche (BGF)** 576 m<sup>2</sup>  
**Verwendete Unterlagen** 1. Plan Erweiterungsflächen  
 2. Kostenkennwerte (hier EP brutto) der 1. Ebene nach BKI- Kostenplanung 2014 des Baukostenzentrums der Deutschen Architektenkammern

KG		Einheit	Menge	EP	GP
200	Herrichten und Erschließen	m <sup>2</sup> BGF	576	20 €	11.520 €
300	Bauwerk, Baukonstruktionen				
	Techn.Lager, Künstl.Gardero	m <sup>2</sup> BGF	484	979 €	473.836 €
	Garderobe/Kasse	m <sup>2</sup> BGF	92	900 €	82.800 €
	Vordach	m <sup>2</sup>	72	80 €	5.760 €
	Abbruch Techniklager	psch	1	15.000 €	15.000 €
	Fliesen f. WC-Anlage Bestan	psch	1	25.000 €	25.000 €
400	Bauwerk, Techn. Anlagen	m <sup>2</sup> BGF	576	141 €	81.216 €
500	Außenanlagen				
	Bitumenfläche	m <sup>2</sup>	1.300	75 €	97.500 €
	Metallgitterzaun	m	40	90 €	3.600 €
700	Baunebenkosten	m <sup>2</sup> BGF	576	150 €	86.400 €
<b>Summe aller Kostengruppen brutto</b>					<b>882.632 €</b>

Zur Bestätigung:

Memmingen, 20. Oktober 2014

Stadtrat

Dr. Ivo Holzinger  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

Angelika Zimmermann  
Protokollführerin